

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 26.01.2019 gegründete Verein führt folgenden Namen: Kinder Benefiz Unterstützung – KiBU.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Kinder Benefiz Unterstützung (abgekürzt KiBU) mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Förderung der Jugendhilfe, Förderung des Wohlfahrtswesen laut § 52 Abs. 2 AO, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden.
3. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln und Weiterleiten von Spenden.
4. Der Verein sammelt finanzielle Mittel für Kinder und leitet diese weiter. Die Spendengelder werden an lokalen Organisationen übergeben, die sich für das Wohl und die Förderung von Kindern einsetzen. Ziel ist es Kinder zu unterstützen, die in finanzieller, physischer oder emotionaler Not sind.

5. Jedes Jahr wählt der Verein eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation aus, die von der Spendenaktion der KiBU profitieren soll.
6. Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch gezieltes sammeln von Spenden.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot und Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
 - natürliche Personen
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30€ jährlich.
4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung der Frist zulässig. Die Frist beträgt: 3 Monate. Die Form der Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
5. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen das Interesse des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliedsversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliedsversammlung beträgt: 4 Wochen.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliedsversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sei, wird dieser von der Mitgliedsversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliedsversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - jedem erwachsenen Mitglied
 - vom Vorstand
9. Satzungsänderungen hingegen müssen immer als Antrag eingereicht werden. Ein Antrag während einer Mitgliedsversammlung wird nicht berücksichtigt.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart / Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§12

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu Bennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonisches Werk Karlsruhe zur Weiterleitung an das Kinderhospizdienst Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der folgenden Form am 26.01.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Kinder Benefiz Unterstützung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft



Karlsruhe, den 26.01.2019

Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

- | | | |
|--------------|-----------|---------------|
| 1. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 2. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 3. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 4. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 5. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 6. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 7. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 8. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 9. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |
| 10. Vorname: | Nachname: | Unterschrift: |